



## **Kein Fahrverbot trotz Feinstaubbelastung bei Kennzeichnung „Arzt-Notfalleinsatz“**

Nach der am 8. Dezember 2007 in Kraft getretenen geänderten Kennzeichnungsverordnung sind nunmehr Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung "Arzt-Notfalleinsatz" (gemäß § 52 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) von Fahrverboten im Zusammenhang mit der Feinstaubbelastung ausgenommen.

Bezüglich der Ausgabe der Plaketten wenden Sie sich bitte an das zuständige Ordnungsamt.